

32. Kann die Entscheidung eines Oberlandesgerichts, durch die einer Partei das Armenrecht verjagt worden ist, unter dem Gesichtspunkte der Verjagung des rechtlichen Gehörs einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterzogen werden?

BPD. § 548.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 17. April 1939 i. S. D. (M.) w. F. (Bekl.).
IV 210/38.

I. Landgericht Halle.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Die Beklagte ist am 2. Februar 1936 als uneheliches Kind der Elisabeth F. geboren. Der Kläger hat am 30. März 1936 vor dem Vormundschaftsgericht in S. anerkannt, der Vater der Beklagten zu sein, hat es aber abgelehnt, sich zur Unterhaltszahlung zu verpflichten, da der Beklagten der Unterhalt in seinem elterlichen Hause gewährt werde. Nachdem die Unterbringung der Beklagten im elterlichen Haushalte des Klägers im Juli 1936 ihr Ende gefunden hatte, klagte der Berufsvormund der Beklagten gegen den Kläger auf Unterhaltszahlung. Der Kläger hat im Verhandlungstermin vor dem Amtsgericht geltend gemacht, die Mutter der Beklagten habe während der gesetzlichen Empfängniszeit mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt, er beabsichtige, sein Vaterschaftsanerkennnis wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Durch Urteil des Amtsgerichts vom 15. Oktober 1936 ist der Kläger zur Unterhaltszahlung verurteilt worden. Dieses Urteil ist rechtskräftig. Im

März 1937 hat der Kläger die gegenwärtige Klage auf die Feststellung erhoben, daß sein Vaterschaftsanerkennnis vom 30. März 1936 unwirksam und daß er nicht der Vater der Beklagten sei. Die Klage ist in beiden Rechtsgängen abgewiesen worden. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

1. Der Kläger hat geltend gemacht, er sei zur Abgabe der Vaterschaftsanerkennungserklärung vom 30. März 1936 durch arglistige Täuschung der Kindesmutter bestimmt worden; diese habe ihm wahrheitswidrig auf seine wiederholten Fragen immer wieder versichert und auf das eindringlichste beteuert, sie habe in der gesetzlichen Empfängniszeit nicht mit anderen Männern, sondern nur mit ihm geschlechtlich verkehrt. Er hat erklärt, sein Vaterschaftsanerkennnis wegen dieser arglistigen Täuschung anzufechten. Das Berufungsgericht hält diese Anfechtung für unbegründet. Die Anfechtung eines Vaterschaftsanerkennnisses wegen arglistiger Täuschung sei zwar statthaft. Die Anfechtungserklärung des Klägers sei auch rechtzeitig erfolgt. Der Kläger habe jedoch nicht nachweisen können, daß die unrichtigen Angaben der Kindesmutter ihn bestimmt hätten, daß also zwischen diesen Angaben der Mutter des Kindes und seiner Anerkennungserklärung ein ursächlicher Zusammenhang bestanden habe. Das Berufungsgericht erachtet es vielmehr, indem es die Briefe des Klägers an die Mutter des Kindes und an das Städtische Jugendamt würdigt, nicht für ausgeschlossen, daß der Kläger eine starke Zuneigung zu dem Kinde gefaßt habe und dadurch, nicht aber durch die Beteuerungen der Mutter zu dem Vaterschaftsanerkennnisse bestimmt worden sei. Gegen diese Würdigung des Beweisergebnisses werden von der Revision keine verfahrensrechtlichen Angriffe erhoben. Sachlich-rechtlich entsprechen die Erwägungen des Berufungsgerichts der Stellung, die das Reichsgericht gegenüber der Anfechtung von Vaterschaftsanerkennnissen wegen unwahrer Angaben der Kindesmutter wiederholt eingenommen hat (RGZ. Bd. 107 S. 175; JW. 1936 S. 2456 Nr. 5).

2. Der Kläger hat sein Klagebegehren aber nicht nur auf die Anfechtung seines Vaterschaftsanerkennnisses wegen arglistiger Täuschung, sondern auch darauf gestützt, daß er berechtigt sei, das Vaterschaftsanerkennnis wegen Wegfalls des rechtlichen Grundes

zurückzubekommen (§ 812 BGB.). Er hat das damit begründet: Der rechtliche Grund für die Anerkennung der Vaterschaft sei seine Überzeugung gewesen, daß er der Erzeuger der Beklagten sei; dieser rechtliche Grund sei in Wegfall gekommen; er müsse nämlich jetzt behaupten, es sei offenbar unmöglich, daß die Beklagte von ihm erzeugt sei. Zum Beweise dieser Behauptung hat er beantragt, eine Blutgruppenuntersuchung anzuordnen.

Das Berufungsgericht hatte dem Kläger, der schon beim Landgericht ein ordnungsmäßiges Armutszugnis beigebracht hatte, zunächst das Armenrecht für die Berufung bewilligt. Doch hat es ihm durch Beschluß vom 22. März 1938 das Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung wieder entzogen; den Grund dazu hat es, wie seine späteren Ausführungen in den Gründen des Berufungsurteils ergeben, darin gefunden, daß sich in einer großen Anzahl von Fällen die Vaterschaft durch Blutgruppenuntersuchung nicht mit Sicherheit ausschließen lasse und daß daher eine Klage, die nur auf Blutgruppenuntersuchung gestützt werde, zwar nicht völlig aussichtslos sei, aber doch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Nach der Entziehung des Armenrechts hat das Berufungsgericht am 31. Mai 1938 durch Beweisbeschluß die Blutgruppenuntersuchung angeordnet, der sich der Kläger, die Beklagte und die Mutter der Beklagten unterziehen sollten; die Ausführung dieses Beweisbeschlusses hat das Berufungsgericht davon abhängig gemacht, daß der Kläger einen Kostenvorschuß von 300 RM. erlege. Den wiederholten Eingaben des Klägers, worin er geltend machte, daß er zu einem Kostenvorschuß von dieser Höhe nicht in der Lage sei, und worin er um Aufhebung des das Armenrecht entziehenden Beschlusses bat, hat das Berufungsgericht keine Folge gegeben. Nach Ablauf der zur Einzahlung des Kostenvorschusses gesetzten Frist fand am 23. August 1938 die Schlußverhandlung vor dem Berufungsgericht statt, und auf Grund dieser Verhandlung wurde das angefochtene Urteil verkündet, das die Klage, auch soweit sie auf Rückforderung des Vaterschaftsanerkennungnisses gestützt war, abgewiesen hat. Die Begründung geht dahin, der Kläger habe den zur Ausführung der Blutgruppenuntersuchung erforderlichen Kostenvorschuß nicht gezahlt und es dadurch dem Gericht unmöglich gemacht, sich durch das Ergebnis der Beweisaufnahme von der Richtigkeit der Behauptung zu überzeugen, daß

die Vaterchaft des Klägers offenbar unmöglich sei; die Klage habe also mangels dieses Nachweises, auch soweit sie auf § 812 BGB. gestützt sei, keinen Erfolg haben können.

Die Revision greift diese Entscheidung des Berufungsgerichts an. Sie macht geltend, das Verfahren des Berufungsgerichts sei in sich widerspruchsvoll und unhaltbar. Das Berufungsgericht habe einerseits dem Kläger das Armenrecht entzogen, weil die Berufung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete, andererseits aber über die Behauptung des Klägers Beweisaufnahme durch Blutgruppenuntersuchung angeordnet, die Ausführung des Beweisbeschlusses jedoch von der Zahlung eines für den Kläger unerschwinglichen Kostenvorschusses abhängig gemacht. Es habe damit dem Kläger die Möglichkeit genommen, die Richtigkeit seiner Behauptung nachzuweisen. Dadurch sei der Grundsatz der Gewährung des erschöpfenden rechtlichen Gehörs verletzt; das Berufungsurteil müsse deshalb aufgehoben werden. Dieser Angriff der Revision ist gerechtfertigt. Zwar war, wie auch die Revision nicht verkennt, der Beschluß des Berufungsgerichts vom 22. März 1938, durch den dem Kläger das Armenrecht entzogen worden ist, nach § 567 Abs. 3 ZPO., unanfechtbar; er stellte also eine dem Berufungsurteil vorausgegangene Entscheidung dar, die nach § 548 zweiter Halbsatz ZPO. der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen war. Die in der angeführten Bestimmung vorgesehene Bindung des Revisionsgerichts beschränkt sich aber auf die Vorentscheidung selbst. Dagegen unterliegen die Folgerungen, die das Berufungsgericht aus der durch die Vorentscheidung geschaffenen Prozeßlage für seine Endentscheidung gezogen hat, der Nachprüfung des Revisionsgerichts (Jonas-Pohle ZPO. Bem. II zu § 548). So steht die Unanfechtbarkeit der Vorentscheidung besonders einer Nachprüfung des Endurteils unter dem Gesichtspunkte der Verfassung des rechtlichen Gehörs nicht entgegen. Auf diesen Standpunkt hat sich das Reichsgericht bereits wiederholt gestellt, und zwar in Fällen, in denen es sich um die unanfechtbare Ablehnung eines Vertagungsgefuchs durch das Berufungsgericht gehandelt, das Reichsgericht aber nach der ganzen Sachlage die Überzeugung gewonnen hatte, daß der Partei durch diese Ablehnung die Möglichkeit eines zweckentsprechenden und erschöpfenden Sachvortrags entzogen worden war (RGZ. Bd. 81 S. 321; Gruchot Bd. 66 S. 586). In dem jetzt zur Entscheidung stehenden Fall hat, wie schon erwähnt,

das Berufungsgericht dem Kläger das Armenrecht wegen Ausfichtslosigkeit entzogen, dann aber trotzdem die vom Kläger beantragte Beweiserhebung angeordnet, die Ausführung dieses Beweisbeschlusses jedoch von der Hinterlegung eines Kostenvorschusses von 300 RM. abhängig gemacht. Diesen Kostenvorschuß hat der mittellose Kläger nicht zahlen können. Daraus hat das Berufungsgericht die Folgerung gezogen, der Kläger habe es dem Gericht durch die Nichtzahlung des Vorschusses unmöglich gemacht, sich von der Richtigkeit seiner Behauptung zu überzeugen, daß er offenbar unmöglich der Vater der Beklagten sein könne. Der Revision ist darin beizupflichten, daß diese Behandlung der Sache durch das Berufungsgericht in sich einen Widerspruch enthält. War nämlich der für das Berufungsgericht bei der Entziehung des Armenrechts maßgebende Gesichtspunkt, daß die vom Kläger beantragte Blutgruppenuntersuchung kein geeignetes Beweismittel für die offenbare Unmöglichkeit seiner Vaterchaft war, richtig, so durfte das Berufungsgericht keinen Beweisbeschuß erlassen, worin es dann doch die Vornahme dieser Blutgruppenuntersuchung anordnete. Das Berufungsgericht hätte vielmehr von seinem Standpunkt aus folgerichtig die vom Kläger erhobene Klage ohne weiteres abweisen und die abweisende Entscheidung damit begründen müssen, daß der Beweisanspruch des Klägers unerheblich sei. Mit dieser Entscheidung hätte sich dann das Berufungsgericht allerdings in Widerspruch gesetzt zu der vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung festgehaltenen Auffassung, daß auf dem hier in Frage stehenden Gebiet alle zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ausgenutzt werden müssen. Was das Berufungsgericht aber seinen ursprünglichen Standpunkt preis und ordnete es, wie es das getan hat, die Beweisaufnahme durch Blutgruppenuntersuchung an, so war es mit dieser seiner neuen Einstellung nicht vereinbar, die Entziehung des Armenrechts aufrechtzuerhalten; noch weniger war es zu billigen, den Kostenvorschuß, von dem die Beweisaufnahme abhängig gemacht wurde, in einer Höhe festzusetzen, die für den mittellosen Kläger unerschwinglich war. Die Ausführungen in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils, die diese Maßnahmen rechtfertigen sollen, stehen in unlösbarem Widerspruch zu seiner sich daran anschließenden Erwägung, daß der Erfolg der Klage von dem Ergebnis der Blutgruppenuntersuchung abhängig sein würde, daß aber diese

Blutgruppenuntersuchung wegen Nichtzahlung des Kostenvorschusses habe unterbleiben müssen. Es zeigt sich hier, daß das vom Berufungsgericht eingeschlagene Verfahren auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs hinauslief. Eine Verletzung des aus dem Verhandlungsgrundsatz sich ergebenden, in den §§ 136, 139, 141, 337 ZPO. besonders zum Ausdruck gelangten Grundsatzes der Gewährung erschöpfenden rechtlichen Gehörs muß zur Aufhebung des auf diesem Verfahrensverstoß beruhenden Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht führen.

Das Berufungsgericht wird zunächst die Frage der Armenrechtsbewilligung an den Kläger erneut prüfen müssen. Es wird dann die vom Kläger für die Unmöglichkeit seiner Vaterschaft angetretenen Beweise zu erheben haben. Fällt die beantragte Beweisaufnahme zu Gunsten des Klägers aus, kann also die Vaterschaft des Klägers der Beklagten gegenüber völlig ausgeschlossen werden, so besteht kein rechtliches Bedenken, dem Klageantrag auf Feststellung, daß das Vaterschaftsanerkennnis unwirksam sei, stattzugeben. Das Vaterschaftsanerkennnis ist eine Leistung im Sinne des § 812 BGB., die, wenn der rechtliche Grund wegfällt, zurückgefordert (konfiziert) werden kann. Der rechtliche Grund für das Vaterschaftsanerkennnis fällt weg, wenn sich herausstellt, daß der Anerkennende unmöglich der Vater des Kindes sein kann (RGZ. Bd. 135 S. 219; JW. 1938 S. 1047 Nr. 46). Für den zweiten Klageantrag, der auf die Feststellung gerichtet ist, daß der Kläger nicht der Vater der Beklagten sei, wird zunächst zu klären sein, ob ihm neben dem ersten Antrag überhaupt eine selbständige Bedeutung beizumessen ist, und beziehendensfalls, ob es dem Kläger letzten Endes um die Unterlassung etwaiger weiterer Vollstreckungen aus dem rechtskräftigen Unterhaltsurteil zu tun ist oder ob er einen verneinenden Ausspruch hinsichtlich seiner blutmäßigen Vaterschaft erstrebt. Im ersten Falle müßte der Kläger zur Begründung eines derartigen Begehrens sein tatsächliches Vorbringen entsprechend ergänzen; im zweiten Falle müßte er dartun, aus welchen besonderen Gründen er ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung hat (vgl. dazu RGZ. Bd. 159 S. 58).